

Informationen Schülerbeförderung

Die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg ist im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) geregelt.

1. Allgemein

Der Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch entsteht nur

- bei **öffentlichen** und **staatlich anerkannten privaten** Schulen. **Staatlich genehmigte Privatschulen** fallen **nicht** unter die Kostenfreiheit des Schulweges.
- zur nächstgelegenen Schule (= die Schule, die mit dem geringsten, kostengünstigsten Beförderungsaufwand zu erreichen ist)
- wenn der einfache Schulweg länger als 3 km ist;
bei kürzerer Wegstrecke dann,
 - wenn der Schulweg besonders gefährlich bzw. beschwerlich ist
oder
 - wenn Schüler wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind

2. Beförderungsanspruch

Der Landkreis ist zuständig für die Beförderung zu

- Förderschulen (wenn Landkreis Sachaufwandsträger ist)
- Realschulen
- Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10
- Gymnasien bis einschließlich Jahrgangsstufe 10
- Berufsfachschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10
- Berufsschulen (nur Vollzeitunterricht 10. Klasse = Berufsgrundschuljahr)

Die Fahrkarten sind mit einem Erfassungsbogen über die Schule zu beantragen.

Achtung: Für die Beförderung zu Grund- und Mittelschulen sind grundsätzlich die Wohnsitzgemeinden bzw. Schulverbände zuständig.

3. Erstattungsanspruch

für Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe an

- Gymnasien
- Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform!)
- Wirtschaftsschulen
- Fachoberschulen
- Berufsschulen (Teilzeitunterricht)
- Berufsoberschulen

Erstattungsfähig sind:

die vom Schüler aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung zur Schule (nicht Arbeitsstelle), wobei der günstigste Tarif zugrunde gelegt wird.

Familienbelastungsgrenze:

Die Familienbelastungsgrenze (Eigenanteil) von 440,00 € wird von den erstattungsfähigen Kosten abgezogen.

Die Familienbelastung entfällt, wenn

- Der Unterhaltsleistende im Monat vor Schulbeginn (August) für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezieht oder
- Der Unterhaltsleistende Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat oder
- wenn Schüler wegen einer dauernden Behinderung auf die Beförderung angewiesen sind

Anmerkung: Sofern die Familienbelastungsgrenze entfällt, können ausnahmsweise die Fahrkarten über das Landratsamt beantragt werden (nähere Auskünfte erteilen die Sachbearbeiter)

Für die Erstattung benötigt das Landratsamt:

Antrag auf Fahrkostenrückerstattung mit eingeklebten Originalfahrkarten

Der Antrag ist bei den Schulen und beim Landratsamt erhältlich.

Wichtige Hinweise:

Für den Abrechnungszeitraum ist der Schulbesuch durch die Schule auf dem Antrag Fahrkostenerstattung zu bestätigen.

Erstattet werden nur die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten (ggf. abzüglich der Familienbelastung).

Es wird nur der jeweils günstigste Tarif berücksichtigt, ansonsten erfolgt eine entsprechende Kürzung!

Anträge sind bis **spätestens 31. Oktober** für das vorangegangene Schuljahr zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Einsatz Privat-KFZ

1. Vorrangig sind öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse zu nutzen.
2. Eine Erstattung für den Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeuges kann daher nur anerkannt werden, wenn ausreichende Gründe vorliegen (z. B. keine öffentlichen Verbindungen vorhanden, Zeitersparnis an mindestens 3 Tagen in der Woche um mehr als 2 Stunden).
3. Wir empfehlen den Einsatz eines privaten Fahrzeuges auf dem ganzen oder teilweisen Schulweg grundsätzlich **zu Schuljahresbeginn** (in den ersten Wochen nach Festsetzung des Stundenplanes) zu beantragen.
4. Das erforderliche Antragsformular können Sie gerne bei uns telefonisch anfordern.